



Konformitätserklärung gemäß „Altfahrzeugrichtlinie“ 2000/53/EG

Die Richtlinie 2000/53/EG, auch bekannt als Altfahrzeugrichtlinie, regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Altfahrzeugen innerhalb der Europäischen Union. Ziel der Richtlinie ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, insbesondere durch eine umweltgerechte Entsorgung und Verwertung von Altfahrzeugen.

Ein Stahlhersteller muss keine direkte Verantwortung für Altfahrzeuge übernehmen, aber seine Materialien müssen konform, umweltgerecht und recyclingfähig sein, damit die Fahrzeughersteller ihren Pflichten nachkommen können. Eine enge Zusammenarbeit entlang der Lieferkette und transparente Materialdokumentation sind entscheidend.

Für Stahlhersteller sind insbesondere die folgenden 4 Schwermetalle relevant, die in Anhang II der Richtlinie geregelt sind:

Nr.	Stoff	Grenzwert (Gew.%)	Bemerkung	Status LSW
1	Blei (Pb)	0,1 %	Nervengift, erhöht Zerspanbarkeit bei Stählen	Wird erfüllt. LSW liefert keine bleilegierten Stähle. Blei wird nicht gezielt zugesetzt.
2	Quecksilber (Hg)	0,1 %	hochgiftig, in Stahl nicht mehr relevant, meist in Elektronik	Wird erfüllt. Quecksilber wird nicht gezielt zugesetzt.
3	Cadmium (Cd)	0,01 %	sehr giftig, in Batterien, Pigmenten, Korrosionsbeschichtung	Wird erfüllt. Cadmium wird nicht gezielt zugesetzt.
4	Sechswertiges Chrom (Cr ⁶⁺)	0,1 %	krebsverdächtig, in Korrosionsbeschichtung	Wird erfüllt. Sechswertiges Chrom wird nicht gezielt zugesetzt.

Die Lech-Stahlwerke GmbH kommt den aus der Richtlinie 2000/53/EG resultierenden Pflichten als Hersteller von Stahlerzeugnissen nach. Die Lech-Stahlwerke GmbH sorgt durch gezielte Maßnahmen in der Beschaffung dafür, dass die Grenzwerte der in der Richtlinie 2000/53/EG geregelten Stoffe eingehalten werden.

Die Konformitätserklärung basiert auf unseren aktuellen Kenntnissen, der chemischen Zusammensetzung unserer Produkte sowie der Informationen unserer Lieferanten.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für bei den Lech-Stahlwerken hergestellten Stahlerzeugnissen. Nachfolgende Veränderungen bzw. Nachbehandlungen oder Weiterverarbeitung unserer Stahlerzeugnisse durch andere Unternehmen sind von dieser Einhaltung ausgeschlossen. Die Einhaltung der Richtlinie 2000/53/EG ist bei den betroffenen Unternehmen zu erfragen.

Weitere Konformitätserklärungen zu den Richtlinien 2011/65/EU (RoHS), GADSL, EG 1907/2006 (REACH) sowie Dodd-Frank Act (Artikel 1502) sind auf unserer Homepage www.Lech-Stahlwerke.de zu entnehmen.

Lech-Stahlwerke GmbH

Dipl.-Ing. Martin Kießling
(Geschäftsführung)